

Guts- und Forstbetrieb Niedernondorf



Schloß Niedernondorf | A-3531 Niedernondorf
Tel. +43-2826-7578-0 | Fax: DW 4
e-mail: forstverwaltung@thurnforst.at

Fischereiordnung

für die Angelfischerei
im Stauseerevier Ottenstein IV
(Purzelkamp 1/2b)

Ausgabe gültig ab 2017



www.thurnforst.at

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Fischerei ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Waidgerechtigkeit, unter Einhaltung der in dieser Fischereiordnung festgelegten Bedingungen sowie unter Beachtung der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 und der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung auszuüben.

1.1. Mit der Übernahme der Fischereilizenz und der Fischereiordnung verpflichtet sich der Inhaber ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und ihre Bestimmungen bedingungslos einzuhalten. Dies gilt auch für vorübergehende oder dauernde Änderungen der Fischereiordnung, die während der Dauer der Angelberechtigung durch den Fischereiausübungsberechtigten bekanntgegeben werden.

1.2. Die waidgerecht gefangenen Fische gehen in das Eigentum des Inhabers der Fischereilizenz über.

1.3. Im Falle der unterlassenen Ausnützung der mit der Fischereilizenz erworbenen Rechte oder bei Entzug dieser Berechtigung besteht kein, wie immer gearteter, Anspruch auf Rückvergütung des Entgeltes.

1.4. Durch die Arbeitsweise der Kampfkraftwerke erreicht der Stausee Ottenstein zeitweise nicht den vollen Wasserstand und es treten auch während der Saison Schwankungen des Wasserstandes auf. Dieser Umstand begründet keinen Anspruch auf Entschädigung oder Entgeltrückvergütung. Ebenso besteht grundsätzlich bei Naturkatastrophen und deren Folgen kein Anspruch auf Entschädigung oder Entgeltrückvergütung.

1.5. Zur Erreichung des Fischereireviers (siehe Punkt 5.) dürfen nur nachfolgend angeführte Zufahrtsstraßen benützt werden: öffentliche Wege, im Besonderen die Stauseezufahrt Friedersbach, Rastefeld, Peygarten, und die nichtöffentliche Zufahrt zum Campingplatz Lichtenfels.

1.6. Das Angeln ist vom Ufer und vom Boot gestattet. Elektroboote sind zur Fortbewegung auf dem Wasser zugelassen, dürfen allerdings zum Fischen nur bei abgeschaltetem Elektroantrieb, herausgekipptem Motor und unter Benützung der Ruder (Riemen) verwendet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, gegen Aufpreis eine Lizenz für das E-Boot-Schleppen und Angeln mit Elektromotor, zu erwerben.

1.7. Der Guts- und Forstbetrieb Niedernondorf übernimmt für allfällige Personen- und/oder Sachschäden, die sich aus der Ausübung der Fischerei in seinem Gewässer oder im Zusammenhang damit ergeben mögen keine Haftung.

1.8. Das Verheften von Booten ist nur an den dafür vorgesehenen Anlegestellen gegen Entgelt gestattet. Ohne Anlegegenehmigung sowie abseits der Anlegestellen verheftete Boote (Wildverheftung) werden kostenpflichtig entfernt. Den Inhabern von Tages-, Wochen- und Monats-Fischereilizenzen werden den Möglichkeiten entsprechend Verheftungsplätze in Lichtenfels bzw. Friedersbach angeboten.

1.9. Der Besitz einer Fischereilizenz gibt keinen Anspruch auf ausschließliche Benützung eines bestimmten Angelplatzes.

1.10. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen wahlweise auf die Lizenz der Eltern (od. Verwandte, Bekannte) eingetragen werden. Diese dürfen dann ohne Aufpreis zusätzlich mit einer 3. Rute mitfischen, oder können, sofern sie im Besitz einer eigenen gültigen NÖ Fischerkarte sind, eine eigene Lizenz zum halben Preis erwerben.

Zwischen dem 16. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr ist eine eigene Lizenz zum halben Preis, ab dem 18. Lebensjahr eine eigene Lizenz zum vollen Preis zu lösen.

Laut NÖ FischG 2001, § 9 Abs. 2 dürfen Unmündige (wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt. Ab dem 15. Lebensjahr benötigen Kinder eine eigene gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte und können ohne Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen.

1.11. Es besteht die Möglichkeit, zu bestimmten Nachtfischterminen über Nacht zu fischen. Voraussetzung ist, daß mindestens eine 2-Tageskarte zum Preis der 3-Tageskarte gelöst wird. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ersuchen wir Sie um Einhaltung folgender Auflagen:

- Der Standplatz sowie Boote sind mit einer **künstlichen Lichtquelle (KEIN FEUER!!)** zu kennzeichnen. Falls Sie vom Boot fischen, ist dieses so zu beleuchten, daß der Lichtkegel nicht in das Wasser fällt.
- Die Verwendung künstlicher Lichtquellen zum Angeln selbst ist gemäß § 12 (5) NÖ Fischereigesetz 2001 strengstens verboten!!!
- Bitte um größte Vorsicht, insbesondere auch bei der Benützung von Booten.
- Die Nachtfänge sind in der Fangliste mit Angabe der Uhrzeit einzutragen.
- Für diese Nacht steht Ihnen ein eigenes, zusätzliches Tages-Fangkontingent zur Verfügung!

- Alle übrigen Bestimmungen des Fischereigesetzes und der Fischereior-
dnung sind natürlich genau einzuhalten.

1.12. Im Stauseerevier Ottenstein IV gültige Schonzeiten und Brittelmaße:

Fischart	Schonzeit	Brittelmaß
Aal	-	-
Aitel/Döbel	-	-
Bachforelle	16.09.-15.03.	25 cm
Brachse	01.05.-31.05.	25 cm
Flussbarsch	01.03.-31.05.	-
Giebel	-	-
Güster	01.05.-31.05.	-
Hecht	01.02.-31.05.	70 cm
Karpfen	-	35 cm
Kaulbarsch	01.04.-31.05.	10 cm
Laube	16.05.-30.06.	-
Rotauge	01.04.-31.05.	-
Rotfeder	01.04.-31.05.	-
Schied/Rapfen	16.04.-31.05.	40 cm
Schleie	01.06.-30.06.	25 cm
Wels	01.06.-30.06.	60 cm
Zander	01.04.-31.05.	50 cm
Signalkrebs*	-	-

* Der Fang von Signalkrebsen ist Saisonlizenznehmern in den Monaten Juni bis Oktober mit einer Reuse pro Lizenz erlaubt.

Für alle nicht angeführten Fischarten gelten die in der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung angeführten Schonzeiten und Brittelmaße. Der Anfangs- und Schlußtag der Schonzeit werden in diese eingerechnet.

2. GEBOTE

2.1. Es ist die Pflicht des Anglers, sich mit den Grenzen des Revieres sowie der Schongebiete vor Ausübung der Fischerei genau vertraut zu machen.

2.2. Die amtliche Fischerkarte (bzw. Fischergastkarte) und die Fischereilizenz, die nur in Verbindung mit ersterer Gültigkeit besitzt, sind beim Fischfang stets mitzuführen. Diese Dokumente sind den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsichtsorganen des Guts- und Forstbetriebes Niedernondorf auf deren Verlangen vorzuweisen.

2.3. Es darf nur mit der in der Fischereilizenz festgesetzten Anzahl von Gerten, mit erlaubten Fangmethoden und nur im Revier IV gefischt werden.

Zum Fang von Köderfischen darf eine dritte Rute verwendet werden. Diese dritte Rute darf ausschließlich **eine Stipprute ohne Rolle** sein! Sollte eine normale Rute mit Rolle (auch kleinere Ausführungen) als dritte Rute zum Köderfischangeln verwendet werden, so wird dies als Überschreitung der zulässigen Rutenanzahl angesehen und entsprechend geahndet.

2.4. Dem Fischwasser dürfen pro Tag maximal 7 Fische entnommen werden. 2 Hechte oder 2 Zander bzw. 1 Hecht und 1 Zander sowie 2 Karpfen, 1 Bachforelle sowie 2 Welse. Bei Erreichung der täglich erlaubten Fangzahl der o.a. Fischarten darf auf diese nicht mehr weiter gefischt werden. Es ist untersagt, gefangene maßige Stücke ins Wasser zurückzusetzen und gegen andere Stücke auszutauschen.

Alle anderen Fischarten unterliegen grundsätzlich keiner Fangbeschränkung.

2.5. Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene oder ihm zur Kenntnis gebrachte Verletzung der erlassenen Vorschriften und der Fischereiordnung oder der Fischereirechte unverzüglich dem Fischereiausübungsberechtigten oder seinen Fischereiaufsichtsorganen zu melden.

2.6. Die erzielten Fänge sind unverzüglich nach Durchführung des Fanges mit Datum Gewicht und Länge mit einem nicht lösbaren Stift in die „Fangliste“, die Teil der Lizenz ist, einzutragen, deren Angaben die Grundlage zum gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Nachweis (FischG 2001) und zur Besatzkontrolle bilden.

2.6.1 Die Lizenz / Fangliste ist, auch bei Leermeldung, binnen 14 Tagen nach Ablauf dem Fischereiausübungsberechtigten per Post, Fax oder e-Mail (forstverwaltung@thurnforst.at) zu übersenden oder bei den Verkaufsstellen abzugeben bzw. in den Postkästen in der Bucht Rastenfeld bzw. in der Bucht Friedersbach einzuwerfen.

2.7. Die Inhaber von Fischereilizenzen sind verpflichtet, bei Verdacht des Auftretens von Krankheiten der Fische und anderer Wassertiere sowie Verunreinigungen der Fischwässer dies unverzüglich dem Fischereiausübungsberechtigten zu melden.

2.8. Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß gefangen werden, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

Sind solche Fische derart verletzt, daß ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, dann sind sie zu töten, zu zerstückeln und fachgerecht zu entsorgen (z.B. vergraben, ...).

2.9. Beim Fischfang sind ein Messgerät zur Kontrolle des Brittelmaßes und eine Fischwaage sowie ein Netzkescher und ein Gerät zum raschen Töten der Fische mitzuführen (Fischtöter etc.). Das Mitführen einer Abhakmatte wird empfohlen.

2.10. Beim Angeln auf Raubfische sind Hard Mono- bzw. Stahlvorfächer zu verwenden.

2.11. Jeder Lizenznehmer hat dazu beizutragen, daß das Landschaftsschutzgebiet, die Stauseen und ihre Uferzonen rein und sauber gehalten werden.

3. VERBOTE

Es ist verboten,

3.1. zum Fischfang lebende Köderfische zu verwenden. Eine Übertretung dieses Verbotes hat den sofortigen Entzug der Fischereilizenz sowie eine Anzeige nach dem NÖ FischG 2001 und dem NÖ Tierschutzgesetz zur Folge;

3.2. lebende Köderfische zum Fischwasser zu transportieren. Es ist weiters verboten, gewässerfremde tote oder lebende Fische zum Fischfang (als Köderfisch) zu verwenden;

3.3. je Angelrute mehr als 1 Angelhaken bzw. mehr als 1 Köder zu verwenden;

3.4. gefangene lebende Fische anzuleinen;

3.5. in der Nachtzeit, das ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, den Fischfang auszuüben (mit Ausnahme der besonders kundgemachten Nachtfischtermine) und hat der Angler spätestens zu dieser Zeit das Gewässer zu verlassen! (siehe offizieller Sonnen-/Mondkalender für das jeweils gültige Jahr).

3.6. zum Angeln Kajütboote, Segelboote mit Takelage bzw. Boote mit einer Länge von mehr als 7 m und einer Breite von mehr als 2,20 m zu verwenden. Zum Angeln E-Motorantrieb zu verwenden, ohne Inhaber einer E-Lizenz zu sein. Siehe 1.6

3.7. Personen ohne Fischereilizenz mitangeln oder - auch nur für kurze Zeit - in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen;

3.8. die markierten Schongebiete mit Angelgeräten an Bord zu befahren und zu befischen;

3.9. im gesamten Uferbereich und auf sonstigen Liegenschaften des Guts- und Forstbetriebes Niedernondorf zu campieren oder sonst zu lagern, Feuerstellen zu errichten, Grillgeräte zu verwenden oder sonstige, eine Feuergefahr herbeiführende Handlung zu setzen. Insbesondere ist das Rauchen im Walde und an vergrasten, mit Sträuchern bewachsenen Uferzonen zu unterlassen. Glimmende Tabakreste dürfen nicht weggeworfen werden;

3.9. während der Schonzeit gefangene Fische oder solche Fische, die das Brittelmaß nicht erreicht haben, sich anzueignen (siehe auch Punkt 1.12. und 2.8.), bzw. als Köder zu verwenden;

3.10. zum Fischfang Boote zu verwenden, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden;

3.11. Fische vor deren Transport aus dem Bereich des Fischwassers und des Uferbereiches zu filetieren;

3.12. im Monat Mai Köderfische, Blinker und ähnliche Köder sowie Weichplastikköder zu verwenden;

3.13. Echolote bzw. elektronische Hilfsmittel zur Fischortung im Sinne des NÖ FischG 2001, § 12 Abs. 5 zu verwenden. Das Mitführen von Echoloten, sofern sich Fischereiausrüstung im Boot befindet, ist verboten.

3.14. mit Wurfnetzen, Handdaubeln oder Senknetzen zu fischen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Gebote und Verbote gelten - soweit dies sachlich in Frage kommt - sinngemäß auch für allfällige Begleitpersonen des Anglers.

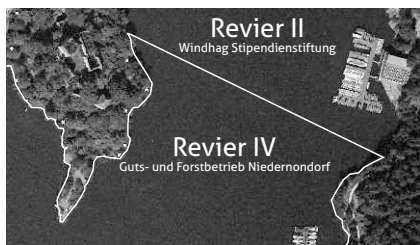
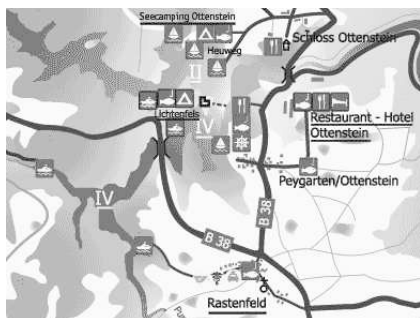
Die Missachtung dieser Fischereiordnung oder der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 sowie der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung kann von dem Fischereiausübungsberechtigten - je nach der Schwere der Übertretung - zum Anlaß des entschädigungslosen dauernden oder zeitlichen Entzuges der Fischereilizenz genommen werden.

5. REVIERGRENZEN

Von der Ruine Lichtenfels bzw. 100 Meter von der Bootsvermietung Ottenstein der EVN in Richtung Stauseebrücke bis zur Brücke Werschenschlag – Rastenfeld und bis zur Einmündung des Friedersbaches bzw. des Sprögnitzbaches.

Die Reviergrenze zum Revier II der Windhag Stipendienstiftung ist im Bereich der Bootsvermietung Ottenstein und der Ruine Lichtenfels durch grüne Tafeln am Ufer markiert.

6. REVIERKARTEN



Übernommen, gelesen und verstanden

Datum

Unterschrift